Preußische Gesetzsammlung

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1939 | Nr. 23

Inhalt:

(Nr. 14504.) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Errichtung von Kleinsiedlungen vom 22. Dezember 1936 (Gesetzsamml. 1937 S. 1). Vom 12. Dezember 1939

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung über die Errichtung von Kleinsiedlungen vom 4. Dezember 1931, 18. Juli 1934, 7. Mai 1935, 22. Dezember 1936, 11. Dezember 1937 (Gesetzsamml. 1931 S. 255, 1934 S. 339, 1935 S. 71, 1937 S. 1 und 169) wird dahin geändert, daß im § 9 die Zahl „1939" durch „1941" ersetzt wird.

Berlin, den 12. Dezember 1939.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

(Nr. 14505.) Verordnung über die Veranlagung der Ablösungsgrundstücke zur Hauszinssteuer. Vom 15. Dezember 1939.

Auf Grund der Ermächtigung im § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen hierdurch verordnet:

§ 1.

Bebaute Grundstücke, deren Hauszinssteuer nach Artikel II der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114) abgelöst worden war, die aber nach § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) der Hauszinssteuer ab 1. April 1940 wieder unterliegen, sind nach den Vorschriften der Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (Gesetzsamml. S. 47) zur Hauszinssteuer heranzuziehen. Für die Neuveranlagung gelten jedoch die folgenden Sondervorschriften.

§ 2.

Veranlagungsstichtag.

Der Veranlagung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs 1940 zugrunde zu legen.

§ 3.

Steuerbefreiung.

Die Ablösungsgrundstücke sind von der Hauszinssteuer in dem Umfang befreit, in dem sie im Falle der Nichtablösung befreit sein würden.

§ 4.

Steuerbemessungsgrundlage bei Vollablösung.

(1) War die Steuer eines Grundstücks oder eines steuerpflichtigen Teiles eines Grundstücks voll abgelöst worden, so bleibt die Steuerbemessungsgrundlage, die zur Zeit der Ablösung für die Veranlagung maßgebend war, bestehen.

(2) Die Steuerbemessungsgrundlage des Ablösungsgrundstücks ist aus der Steuerbemessungsgrundlage, die zur Zeit der Ablösung für die Veranlagung maßgebend war, nach dem Verhältnis der Friedensmieten (Friedensmietwerte) neu zu ermitteln, wenn gegenüber dem Stande zur Zeit der Ablösung

1. der Umfang der Steuerpflicht kleiner geworden ist,
2. der Gebäudebestand durch Abbruch, Abbrand, Abverkauf oder andere Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit vermindert worden ist.

(3) Wenn von einem Ablösungsgrundstück ein bebauter Teil durch Abverkauf oder andere Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit abgetrennt worden ist, ist die Steuerbemessungsgrundlage dieses Teiles entsprechend der Vorschrift im Abs. 2 zu ermitteln.

(4) Die Neuermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unterbleibt, wenn die bisherige Steuerbemessungsgrundlage sich nicht um mehr als 5 vom Hundert ändern würde.

§ 5.

Steuerbemessungsgrundlage bei Teilablösung.

War die Steuer eines Grundstücks oder des steuerpflichtigen Teiles eines Grundstücks nur teilweise abgelöst worden (Artikel II § 2 Abs. 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1932), so ist die Steuerbemessungsgrundlage für den abgelösten Teil der Steuer aus der Steuerbemessungsgrundlage, die nach dem Stande vom 1. April 1940 dem nichtabgelösten Teile der Steuer entspricht, nach Maßgabe des Verhältnisses der Teilablösung gesondert zu ermitteln.

§ 6.

Steuersatz.

(1) Der Steuersatz beträgt 225 vom Hundert. In den im § 17 Abs. 1 der Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 genannten Gebietsteilen tritt an die Stelle des Steuersatzes von 225 vom Hundert der niedrigste Steuersatz, der nach den zuletzt gültigen landesrechtlichen Vorschriften in diesen Gebieten vorgeschrieben war.

(2) Soweit Steuerbemessungsgrundlage der Grundsteuermeßbetrag ist (§ 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938), beträgt der Steuersatz 100 vom Hundert.

§ 7.

Festsetzung der Steuer.

Die Steuer ist auf den Jahresbetrag festzusetzen. Wenn für ein Grundstück Steuerbeträge gesondert ermittelt sind, ist die Steuer auf den Gesamtbetrag festzusetzen.

§ 8.

Steuerbescheid.

Über die Festsetzung der Steuer ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Freudenfier zum Bau eines Lehrerwohnhauses und zur Anlage eines Sport- und Spielplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 45 S. 229, ausgegeben am 11. November 1939;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Alfred Teves Maschinen- und Armaturenfabrik, G. m. b. H. in Frankfurt a. M., für die Erweiterung ihrer Fabrikanlage in Berlin-Wittenau
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin St. 89 S. 355, ausgegeben am 11. November 1939;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Molkereigenossenschaft „Oranien", e. G. m. b. H. in Herborn, zur Erweiterung ihres Molkereibetriebs und zum Bau einer Schweinemästerei
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Stück 48 S. 180, ausgegeben am 2. Dezember 1939;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau einer Wasserleitung von Essen-Freisenbruch nach Gelsenkirchen-Rotthausen in den Gemarkungen Freisenbruch, Leithe (Stadt Essen) und Rotthausen (Stadt Gelsenkirchen)
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Stück 49 S. 190, ausgegeben am 9. Dezember 1939.



Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung

